

Handreichung zur Gewährung eines Nachteilsausgleichs an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

Studierende mit einer Behinderung oder chronischen Erkrankung sind in ihrem Studium oft unmittelbar beeinträchtigt. Es ist es möglich, einen Nachteilsausgleich zu beantragen, der Benachteiligungen entgegenwirkt. Dazu *können* bspw. Maßnahmen zählen wie:

- Längere Bearbeitungszeiten für Klausuren oder Hausarbeiten
- Erholungspausen in Klausuren und mündlichen Prüfungen
- Verkürzung der Prüfungsdauer
- Schriftliche Prüfungen (ganz oder teilweise) durch mündliche Prüfungen ersetzen – oder umgekehrt
- Klausur durch Hausarbeit ersetzen – oder umgekehrt
- Persönliche oder technische Assistenzen
- Prüfungen in separaten Räumen
- Bereitstellen von Skripten
- Individueller Stundenplan (hier bitte Rücksprache mit der jeweiligen Studienfachberatung halten¹)
- Teilzeitstudium (weitere Informationen siehe hier:
<https://www.ovgu.de/Studium/Studienorganisation/Teilzeitstudium.html>)

Diese Übersicht ist nicht abschließend und soll vor allem als Hilfestellung dienen, die Maßnahmen des Nachteilsausgleiches konkret zu beschreiben. Welche Maßnahme ergriffen wird, hängt von der konkreten Beeinträchtigung ab und kann im Vorfeld auch mit der jeweiligen Ansprechperson beraten werden.

Nachteilsausgleiche führen *nicht* dazu, dass der fachliche Anspruch der Prüfungsleistung verringert wird, die Prüfungsanforderungen also gesenkt werden. Auch dürfen Klausuren nur *ausnahmsweise* durch Hausarbeiten ersetzt werden (oder umgekehrt), da beide Prüfungsformen in der Regel unterschiedliche Kompetenzen prüfen.

Beraten lassen und Antrag stellen

Nehmen Sie Kontakt zu den jeweiligen Inklusionsbeauftragten Ihrer Fakultät auf und lassen Sie sich zur Antragstellung beraten. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss der Fakultät. Nachfolgend erfolgt ein Überblick des Ablaufs und des Vorgehens bei Antragstellung:

1. Beschreiben Sie die durch die gesundheitliche(n) Beeinträchtigung(en) entstehenden Nachteile im Studium. Dabei ist es nicht notwendig auf ein Krankheitsbild/ Diagnosestellung einzugehen. Vielmehr soll es darum gehen, dass deutlich wird, worin Nachteile im Studienverlauf bestehen und wie diese mit konkreten Hilfs- und Unterstützungsleistungen ausgeglichen werden können (siehe dazu „Antrag auf Nachteilsausgleich“). Mit den Inklusionsbeauftragten² oder auch Studienfachberatungen können im Vorfeld bereits konkrete Möglichkeiten zur Veränderung besprochen werden. Es empfiehlt sich, ggf.

¹ Übersicht Studienfachberatung nach Fächern im BA: https://www.ovgu.de/studienangebot_bachelor.html;
Übersicht Studienfachberatung nach Fächern im MA: https://www.ovgu.de/studienangebot_master.html

² Eine Übersicht für die zuständige Person Ihrer Fakultät finden Sie hier:
<https://www.ovgu.de/Universitaet%20Magdeburg/Organisation/Beauftragte/Behindertenbeauftragte/Studieren+mit+Behinderung.html>

mehrere Maßnahmen aufzunehmen, damit es Entscheidungsspielräume für den Prüfungsausschuss gibt.

2. Mit einzureichen ist ein ärztliches Attest (Hausärzt:in, Fachärzt:in; bei psychischen Erkrankungen gelten auch Atteste von Psycholog:innen, psychologischen Psychotherapeut:innen). In dem Attest muss nicht auf die Diagnose, Prognose oder Krankengeschichte eingegangen werden. Es sollten jedoch die folgenden drei Aspekte berücksichtigt werden:
 - a) *Form der Auswirkung der Behinderung/der Erkrankung auf das Erbringen folgender Studien- und/oder Prüfungsleistungen*
Hier wird eine fachärztliche/psychologische Einschätzung benötigt, bei welcher Prüfungs- oder Studienleistungen die/der Studierende einen Nachteil gegenüber anderen Studierenden hat (bspw. „für Klausuren wird mehr Zeit benötigt“; „bei Exkursionen können lange Strecken nicht zu Fuß zurückgelegt werden“, etc.).
 - b) *Empfehlung für Kompensation*
Hier wird eine fachärztliche/psychologische Einschätzung darüber benötigt, mit welchen Maßnahmen der oben beschriebene Nachteil ausgeglichen werden kann („Schreibzeitverlängerung von xx %“; „Pausen nach xx Minuten“; „Klausuraufgaben in Schriftgröße xx“, ...)
 - c) *Dauer der Gültigkeit*
Hier wird eine Einschätzung der Dauer oder ob für die Dauer des Studiums (Regelstudienzeit) keine Veränderungen zu erwarten sind, dargelegt.
3. Der Antrag wird beim zuständigen Prüfungsamt eingereicht, welches diesen an den Prüfungsausschuss weiterleitet. Der Antrag soll zwei Wochen vor dem jeweiligen Sitzungstermin des Prüfungsausschusses im Prüfungsamt eingehen. Die Termine des Prüfungsausschusses erfahren Sie auf der Internetseite Ihres Prüfungsamtes.
4. Nachdem der Prüfungsausschuss über den Antrag entschieden hat, erfolgt die Rückmeldung an die Studierenden in Form eines schriftlichen Bescheids.

Antrag auf Nachteilsausgleich

Erstantrag Folgeantrag [Nähere Erläuterungen bitte auf Seite 2]

Name		
Vorname		
Geburtsdatum		
E-Mail		
Postadresse		
Matrikelnummer		Fachsemester:
Studiengang		

Angaben zur beantragten nachteilsausgleichenden Maßnahme(n)

Umfang: *(bitte genau wie möglichen den Rahmen angeben, auf den sich der Antrag bezieht, z.B. Modultitel, Semester)*

Ausgleichende Maßnahmen: *(bitte Vorschlag für die Art des Ausgleiches angeben, z.B. technische Hilfsmittel, Verlängerung der Bearbeitungszeit, Änderung des Prüfungsformates (schriftlich zu mündlich), etc.)*

Begründung des Antrags

(Die Begründung muss nachvollziehbare Angaben zur Beeinträchtigung oder den Beeinträchtigungsgründen sowie damit zusammenhängende Nachteile und Erschwernisse in Bezug auf studien- bzw. prüfungsbezogene Aktivitäten (Lesen, Schreiben, Vortragen, Teilnahme an Seminaren, ...) enthalten.)

Beigefügte Nachweise (bitte ankreuzen)

- (fach-)ärztliche Bescheinigung/psychologisches Gutachten
- Stellungnahme einer:eines approbierten psychologischen Psychotherapeut:in
- Kopie des Schwerbehindertenausweises
- Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes
- Sonstige Nachweise

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller:in